

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Schmalspurbahn — Kaffeesahmittel. — Krassloseklärung von Aktien. — Krankenversicherung und Wochenlöhne — Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst. — Verkehr von Schäferhunden. — Ausstellung von Bezugscheinen. — Erhebung des Jagdpachtstempels. — Blinden im schulpflichtigen Alter. — Schlussprüfung der Aspiranten. — Pflegefinder. — Unterstützung von Familien. — Maul- und Rauscheuche. — Benzol für die Landwirtschaft. — Gefunden; Verloren.

## Polizei-Verordnung

**Betr.:** Die Schmalspurbahn der Firma Eisen- und Mangangerzgrube „Adler“, Gemarlung Gamburg zu der Grube „Adler“ nach dem Bahnhof Lang-Göns.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 19. Oktober 1917, Nr. M. d. Z. III 26 669, sowie nach Vernehmung der Lokalpolizeibehörden und der Gemeindevertretungen von Gamburg und Lang-Göns wird auf Grund des Artikels 64 der Kreis- und Provinzialordnung in der Fassung vom 8. Juli 1911 für die Schmalspurbahn von der Eisen- und Mangangerzgrube „Adler“ nach dem Bahnhof Lang-Göns hiermit verordnet, wie folgt:

### I. Zustand der Bahnanlage.

#### § 1.

**Fahrbarer Zustand der Bahn.** Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu erhalten, daß jede Strecke ohne Gefahr mit der von der Aufsichtsbehörde zugelassenen Geschwindigkeit befahren werden kann. Bahnstrecken, auf welchen die für gewöhnlich zugelassene Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale kenntlich zu machen. Unfahrbare Strecken sind, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signal abzuschließen.

**Warnungstafeln, Abteilungs- und Markier- Zeichen.** An den Uebergängen von Wegen über die Bahn sind Warnungstafeln mit entsprechender Aufschrift aufzustellen und gut zu beleuchten, falls zur Nachtzeit gefahren werden soll. Außerdem kann von dem Kreisamt angeordnet werden, daß auf beiden Seiten der Uebergänge Schranken, die durch Personal der Eisen- und Mangangerzgrube „Adler“ bei dem Verkehren von Zügen zu bedienen sind, errichtet werden. Das Gleis ist mit Abteilungszeichen zu versehen, welche Entfernungen von ganzen Kilometern angeben. Zwischen zusammenlaufenden Gleisen muß ein Markzeichen angebracht sein, welches die Stelle bezeichnet, über welche hinaus in jedem Gleis Fahrzeuge nicht vorgefahren werden können, ohne den Durchgang von Fahrzeugen auf dem anderen Gleis zu hindern.

### II. Zustand der Betriebsmittel.

#### § 2.

**Einrichtung der Lokomotiven.** Die Lokomotiven unterliegen den die Anlage und den Gebrauch von Dampfesseln betreffenden Bestimmungen und bedürfen besonderer Genehmigung (Verordnung vom 2. November 1909, Regierungsblatt Nr. 28 von 1909).

#### § 3.

Jede Lokomotive muß mit einem Läutewerk versehen sein, welches in Gang zu setzen ist, sobald der Zug einem Fuhrwerk begegnet, ein solches überholt, oder sobald er sich einem Wegübergang nähert. Bis nach Befahren des Wegübergangs ist das Läutewerk in Bewegung zu halten. Das Pfeifen der Zylinderhähne ist namentlich in der Nähe von Wegen auf die notwendigsten Fälle zu beschränken.

#### § 4.

**Zahl der Bremsen.** In jedem Zuge müssen außer den Maschinenbremsen so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient sein, daß von 100 der in einem Zuge enthaltenen Wagenachsen 30 gebremst werden können.

### III. Handhabung des Betriebes.

#### § 5.

**Fahrgeschwindigkeit.** Es darf auf der ganzen Bahnstrecke bei Neigungen bis 1:60 nur mit einer Geschwindigkeit von 20 km/Stunde, bei stärkeren Neigungen nur mit einer solchen von 15 km/Stunde gefahren werden. Vor allen Wegübergängen ist die Geschwindigkeit auf 5 km in der Stunde zu ermäßigen.

#### § 6.

**Halten und Rangieren von Zügen und Wagen.** Züge und einzelne Bahnfahrzeuge dürfen auf den Wegübergängen nicht halten, ebenso ist das Warten von Wagen auf Wegübergängen untersagt. Die ohne ausreichende Aufsicht, sowie die über Nacht auf den Gleisen verbleibenden Wagen sind durch geeignete Vorrichtungen festzuliegen.

#### § 7.

**Signale.** Die etwa zur Anwendung kommenden Signale müssen den Vorschriften der Signalordnung der Eisenbahnen Deutschlands gemäß eingerichtet und gehandhabt werden, sofern nicht abweichende Einrichtungen von der Aufsichtsbehörde gestattet werden. Bei eintretender Dunkelheit sind zur Kennzeichnung des Anfangs und des Schlusses jedes sich bewegenden Zuges Laternenlampen anzuwenden.

#### § 8.

**Führung der Lokomotive.** Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mindestens 21 Jahre alt sind und ihre Befähigung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesrats über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten nachgewiesen haben.

#### § 9.

**Bedienung der Züge.** Die diensttuenden Aufseher, Zugführer, Lokomotivführer, Bremser, Weichensteller und Bahnwärter müssen dem Kreisamt namhaft gemacht werden, welches den Befähigungsnachweis verlangen kann.

#### § 10.

Die Aufseher, Zugführer, Lokomotivführer, Bremser, Weichensteller und Bahnwärter sollen mindestens 21 Jahre alt sein. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Kreisamts. Denselben ist von dem Betriebsleiter der Bahnanlage eine schriftliche Dienstanweisung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältnis zu erteilen. Diese Dienstanweisung ist dem Kreisamt zur Genehmigung vorzulegen.

### IV Bestimmungen für das Publikum.

#### § 11.

**Betreten der Bahnanlagen.** Beim Erönen der Zugsignale haben Fußgänger, Fuhrwerke, Reiter und Viehtransporte sich rechtzeitig von den Gleisen zu entfernen und dem Zuge vollständig ausweichen, oder, falls sie sich dem Bahngleis nähern, Halt zu machen. Es ist verboten, Fuhrwerk oder Vieh ohne Aufsicht auf oder neben den Fahrgleisen stehen zu lassen. Es ist ferner untersagt, Vieh frei auf der Bahn laufen zu lassen. Personen, welchen die Aufsicht über die auf der Straße oder sonst in der Nähe der Bahn befindlichen Tiere obliegt, sind dafür verantwortlich, daß die Bahn von den Tieren nicht betreten wird, oder, daß dieselben vorkommendenfalls alsbald wieder von der Bahn abgetrieben werden. Das Bahnpersonal ist befugt, aufsichtslos dasstehendes Fuhrwerk oder Vieh sowie sonstige Gegenstände, welche die Gleise versperren, daraus zu entfernen.

#### § 12.

**Hinüberschaffen von Gegenständen über die Bahn.** Das Hinüberschaffen von Mägen, Eggen und anderen Geräten sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

#### § 13.

**Beschädigungen und Betriebsstörungen.** Alle Beschädigungen der Bahn und der dazugehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, desgleichen das Auslegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum der Bahn, das Auf- und Abladen von Gegenständen auf dem Fahrgleise oder näher als 1 1/4 Meter von der äußeren Schiene, das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falscher Alarme, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichenrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

#### § 14.

**Bestrafung von Übertretungen.** Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit nicht auf Grund anderweiter Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwickelt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

Gießen, den 26. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

A. S. Panzermann.

Friedberg, den 3. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

Frhr. Schend.

## Verordnung

über Kaffeesahmittel, vom 16. November 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) bzw. 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird verordnet:

§ 1. Wer Kaffeesahmittel in nicht verpackter Form (lose Ware) an Verbraucher abgibt, ist verpflichtet, durch deutlich sichtbaren Aufhang in den Verkaufsräumen den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung besorgen, der die Ware herstellt, sowie den Kleinhandelspreis bekanntzugeben.

Für Kaffeesahmittel, die in Packungen oder Behältnissen an Verbraucher abgegeben werden, bleiben die Vorschriften der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 422) unberührt.

§ 2. Als Kaffeeersatzmittel im Sinne dieser Verordnung gelten auch Mischungen von solchen mit Bohnenkaffee.

Das Vermischen von Kaffeeersatzmitteln aus Getreide oder Malz mit anderen Kaffeeersatzmitteln ist nur mit Genehmigung des Kriegsausschusses für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, S. m. b. S. in Berlin, zulässig.

§ 3. Der Preis für Kaffeeersatzmittel aus Getreide oder Malz darf nicht übersteigen:

- a) beim Verkauf an Großhändler:
  - für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen . . . . . 44,80 Mf. für 50 kg;
  - für lose Ware . . . . . 37,75 Mf. für 50 kg;
- b) beim Verkauf an Kleinhändler:
  - für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen . . . . . 48,00 Mf. für 50 kg;
  - für lose Ware . . . . . 42,00 Mf. für 50 kg;
- c) beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel):
  - für Ware, die in geschlossenen Packungen oder Behältnissen an den Kleinhändler geliefert worden ist . . . . . 56 Pf. für 1 Pfund;
  - für andere Ware . . . . . 52 Pf. für 1 Pfund.

Beim Verkauf kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 4. Der Preis für andere Kaffeeersatzmittel darf nicht übersteigen:

- a) beim Verkauf an Großhändler:
  - für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen . . . . . 68,50 Mf. für 50 kg;
  - für lose Ware . . . . . 61,25 Mf. für 50 kg;
- b) beim Verkauf an Kleinhändler:
  - für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen . . . . . 72,50 Mf. für 50 kg;
  - für lose Ware . . . . . 66,75 Mf. für 50 kg;
- c) beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel):
  - für Ware, die in geschlossenen Packungen oder Behältnissen an den Kleinhändler geliefert worden ist . . . . . 84 Pf. für 1 Pfund;
  - für andere Ware . . . . . 80 Pf. für 1 Pfund.

Beim Verkauf kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

Der Kriegsausschuss für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, S. m. b. S. in Berlin, kann mit Genehmigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts für die Preise von Feigenkaffee und Kaffeesensenz abweichende Bestimmungen treffen.

§ 5. Beim Verkauf an Großhändler und Kleinhändler hat die Lieferung zu den festgesetzten Preisen frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers einschließlich Verpackung zu erfolgen.

§ 6. Wer Stoffe zur Verarbeitung auf Kaffeeersatzmittel durch den Kriegsausschuss zugewiesen erhält, hat die von ihm hergestellten Kaffeeersatzmittel, auch soweit sie aus anderen Stoffen hergestellt sind, nach den Weisungen des Kriegsausschusses zu liefern.

§ 7. Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 8. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der ihm nach § 1 Abs. 1 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt oder in dem vorgeschriebenen Ausgang Angaben macht, die der Wahrheit nicht entsprechen;
2. wer den Vorschriften in § 2 Abs. 2, § 6 oder den auf Grund des § 4 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Für den Verkauf von Kaffeeersatzmitteln, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Handel befinden, können die Kommunalverbände und Gemeinden Ausnahmen von den in dieser Verordnung festgesetzten Preisen bis zum 31. Dezember 1917 einschließlich zulassen.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 23. November 1917 in Kraft.

Berlin, den 16. November 1917.  
Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts  
von Waldow.

### Bekanntmachung

Über die Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Vermögens. Vom 15. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Ist auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, vom 31. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 871) über eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Inhaberaktien ausgegeben hat, oder über die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft die Liquidation angeordnet, so kann der Reichskanzler bestimmen, daß nach Ablauf einer von ihm zu bestimmenden Frist sämtliche Inhaberaktien der Gesellschaft oder ein Teil von ihnen durch den Liquidator für kraftlos erklärt werden können und von der Gesellschaft neue Aktienurkunden ausgestellt werden.

§ 2. Die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle hat durch öffentliche Bekanntmachung die Inhaber der Aktien anzufragen, behufs Wahrung ihrer Rechte vor Ablauf der Frist diese Rechte schriftlich nach Maßgabe der Vorschriften des Abs. 2 anzumelden. Die Stelle, bei der die Anmeldung zu erfolgen hat, ist in der Bekanntmachung anzugeben.

Die Anmeldung muß die Angabe enthalten, welchem Staate der Inhaber der Aktie angehört und wann der Inhaber die Aktie erworben hat. Hat der Inhaber die Aktie nach dem 31. Juli 1914 erworben, so ist außerdem anzugeben, wer die Vorbesitzer der Aktie seit dem 1. August 1914 gewesen sind und welchem Staate sie angehören. Der Zeitpunkt des Erwerbes, die Staatsangehörigkeit des Inhabers und im Falle eines nach dem 31. Juli 1914 erfolgten Erwerbes auch die Staatsangehörigkeit der Vorbesitzer sind auf Verlangen nachzuweisen. Es kann gefordert werden, daß der Nachweis der Staatsangehörigkeit durch öffentliche Urkunden geführt wird.

§ 3. Gehören der Inhaber der Aktie und im Falle eines nach dem 31. Juli 1914 erfolgten Erwerbes die Vorbesitzer zu denjenigen Personen, auf welche die Vorschriften über zwangsweise Verwaltung oder Liquidation feindlicher Unternehmungen keine Anwendung finden, so ist dem Inhaber der Aktie nach ihrer Kraftloserklärung gegen Einreichung der alten Aktie die neue Aktie auszubändigen. Ueber das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Ob bei Aktienrechten, bei denen die Voraussetzungen nicht vorliegen, eine Ausbändigung der neuen Aktienurkunde an den Inhaber der alten Aktie stattzufinden hat, oder wie sonst mit solchen Aktienrechten zu verfahren ist, entscheidet die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle nach Maßgabe der bestehenden Vergeltungsvorschriften und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.

In Stelle der Ausgabe neuer Aktien kann mit Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle eine Abstempelung der alten Aktie erfolgen.

§ 4. Die Vorschrift des § 3 Abs. 5 der Verordnung vom 31. Juli 1916 bleibt unberührt. Die Vorschrift des § 11 der genannten Verordnung über die Uebertragung der Befugnisse des Reichskanzlers auf einen Reichskommissar findet auch in Ansehung der Befugnis Anwendung, die dem Reichskanzler durch die gegenwärtige Verordnung zugewiesen ist.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.  
Berlin, den 15. November 1917.

Der Reichskanzler.  
J. B.: Dr. Schwander.

### Bekanntmachung

betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges. Vom 22. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die im § 180 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für die Festsetzung des Grundlohns bestimmte obere Grenze des durchschnittlichen Tagesentgelts wird von fünf auf acht Mark, die im Abs. 2 und 4 daselbst bestimmte obere Grenze des durchschnittlichen Tagesentgelts und des wirklichen Arbeitsverdienstes von sechs auf zehn Mark erhöht.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung von Arbeitern im Ausland, vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1383) erhält folgende Fassung:

Der Grundlohn bestimmt sich nach dem wirklichen Arbeitsverdienste des Versicherten bis zehn Mark für den Arbeitstag (§ 180 Abs. 2, 4 der Reichsversicherungsordnung).

§ 2. Orts-, Land-, Betriebs- und Nummernkrankenkassen, bei denen Beiträge bis zu viereinhalb vom Hundert des Grundlohns zur Deckung der Regelleistungen ausreichen, können auf übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und Versicherten im Ausschuss zur Deckung von Mehrleistungen die Beiträge über vierundeinhalb vom Hundert bis auf sechs vom Hundert erhöhen.

§ 3. Die Satzung einer Krankenkasse kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts bis zu der Höchstgrenze von drei Vierteln des Grundlohns

1. das Krankengeld für Verheiratete und Ledige sowie nach der Zahl der Kinder und sonstigen Angehörigen ablassen, die der Versicherte bisher von seinem Arbeitsverdienste ganz oder überwiegend unterhalten hat,
2. für alle oder nur für die niedrigeren Mitgliederklassen oder Lohnstufen Zuschläge zum Krankengeld in einem für alle gleich hohen oder für die niedrigeren von ihnen erhöhten Betrage bewilligen.

**B. das Wochenlohn höher als das Krankengeld bemessen.**  
 § 4. Für uneheliche Kinder ist der Anspruch auf Wochenhilfe nach § 3 der Bekanntmachung vom 23. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) auch dann gegeben, wenn zwar Unterstützung auf Grund des § 2 Abs. 1c des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 332) nicht gewährt wird, aber die Verpflichtung eines Kriegsteilnehmers zur Gewährung des Unterhalts für das Kind festgestellt und die Mutter minderbemittelt ist.  
 § 5. Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. November 1917.

Der Reichskanzler.

J. B.: Freiherr von Stein.

### Bekanntmachung.

**Betr.:** Die Prüfung der Bewerber um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst im Winter 1917/18. Die jungen Leute, welche beabsichtigen, sich der in diesem Winter an den höheren Lehranstalten des Landes stattfindenden Prüfung zu unterziehen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche um Zulassung bei Meldung des Ausschlusses von dieser Prüfung

spätestens bis zum 15. Januar 1918 bei Großh. Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, in Darmstadt einzureichen.

Hinsichtlich der Anbringung der Gesuche wird das Folgende bemerkt:

1. Das Gesuch ist bei der unterzeichneten Ministerialabteilung nur dann einzureichen, wenn der sich Meldende im Großherzogtum Hessen seinen dauernden Aufenthaltsort hat.
2. Die Zulassung zur Prüfung kann in der Regel nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr erfolgen.
3. Das Gesuch muß von dem Betreffenden selbst geschrieben sein. Auch erscheint es zweckdienlich, wenn stets die nähere Adresse angegeben wird.
4. Dem Gesuche sind folgende Papiere beizufügen:
  - a) Geburtszeugnis (Auszug aus dem Zivilstands-Register, nicht Taufschein).
  - b) Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nach folgendem Muster.

### Erklärung

des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensttritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile meinem Sohne (Mündel) . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . meine Einwilligung zu seinem Diensttritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . . .

- a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen;
- b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

den . . . . . 19 . . . . .  
 Vorstehende Unterschrift des . . . . . und zugleich, daß der Bewerber . . . . . Aussteller . . . . . der obigen Erklärung nach . . . . . Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.  
 den . . . . . 19 . . . . .

(L. S.)

Je nachdem von dem Bewerber selbst oder seinem gesetzlichen Vertreter die Kosten getragen werden, ist in der Erklärung Satz a oder b und sind dementsprechend in der Beurkundung entweder die Worte „der Bewerber“ oder „der Aussteller der obigen Erklärung“ anzuwenden, das Nichtzutreffende dagegen zu streichen.

- c) Ein Unbescholtenheitszeugnis, welches von der Polizei-Obrigkeit oder der vorgesetzten Dienstbehörde auszustellen ist.
- d) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf.
- e) Ein Zeugnis der zuletzt besuchten öffentlichen Schule und ein Nachweis über die nach Verlassen der öffentlichen Schule etwa noch erfolgte private Unterweisung. Ist diese in einer Privatschule erfolgt, so ist ein Zeugnis des Schulleiters über die Gesamtleistung und die Leistung in den einzelnen Fächern beizufügen.

**B. In dem Gesuch ist ferner anzugeben:**

- a) Ob, wie oft, wann und wo der sich Meldende sich der Prüfung vor einer Prüfungs-Kommission oder an einer höheren Schule bereits unterzogen hat, und
- b) In welchen zwei fremden Sprachen (wahlweise: Französisch, Englisch, Lateinisch und Griechisch) und an Stelle des Englischen: Russisch) die Prüfung erfolgen soll.

In dem Gesuche können auch Wünsche darüber geäußert werden, an welcher Lehranstalt die Prüfung vorgenommen werden möchte. Eine Erfüllung solcher Wünsche kann jedoch nicht zugesagt werden.

**B. Ist bereits früher ein Gesuch um Zulassung zur Prüfung eingereicht worden, so bleibt dem erneuten Gesuche nur ein Unbescholtenheitszeugnis beizulegen.**

**7. Es ist nur zweimalige Teilnahme an der Prüfung gestattet, eine dritte Zulassung kann ausnahmsweise von der Ersthilfsbehörde 3. Instanz genehmigt werden.**

Ueber die Anforderungen, welche an die zu Prüfenden gestellt werden, gibt die Prüfungs-Ordnung (Anl. 2 zur Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 — Reg.-Bl. Nr. 68 von 1901) Aufschluß. Bemerkt wird noch, daß während des Krieges erleichterte Prüfungen nicht abgehalten werden.

Die unterzeichnete Ministerialabteilung behält sich vor, die von ihr zugelassenen Bewerber den einzelnen höheren Lehranstalten des Landes zur Prüfung zuzuwiesen. Die Lehranstalten werden sodann — und zwar Mitte Februar 1918 — die ihnen zugewiesenen Bewerber von dem Termin der Prüfung, die voraussichtlich Ende Februar oder Anfang März 1918 stattfinden wird, unmittelbar benachrichtigen.

Darmstadt, den 30. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern

Abteilung für Schulangelegenheiten.

Säffert.

### Bekanntmachung

den Verkehr von Schaafherden zwischen Hessen und anderen Bundesstaaten. Vom 5. Dezember 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607 und 628) bestimmen wir das Nachstehende:

§ 1. Die Besitzer hessischer Schaafherden, die zum Weidewechsel in anderen Bundesstaaten ausgeführt werden sollen, bedürfen hierzu der Genehmigung des zuständigen Viehhandelsverbandes. Gesuche um diese Genehmigung sind bei dem zuständigen Kreisamt einzureichen.

Die Genehmigung wird erteilt 1. wenn der Besitzer sich verpflichtet, die Schaaf nach Beendigung der Weidezeit wieder in das Großherzogtum zurückzuführen und dem Viehhandelsverband von der Rückkehr alsbald Mitteilung zu machen; 2. wenn die zuständige nicht-hessische Behörde desjenigen Bundesstaates, in den die Herde verbracht werden soll, den ungehinderten Rücktransport der Herde nach Hessen zugesichert und darüber Bescheinigung erteilt hat; 3. wenn für jedes Tier der Herde, für das die Ausfuhr-erlaubnis nachgesucht wird, eine Gebühr von 1 Mark bei dem zuständigen Viehhandelsverband hinterlegt wird. Hieron werden 80 Pf. zurückvergütet, wenn die gleiche Art und Anzahl der Tiere wieder in das Großherzogtum Hessen zurückgebracht wird. Andernfalls verfällt der ganze hinterlegte Betrag. Der Viehhandelsverband ist berechtigt, die Hinterlegung eines größeren Betrags als Sicherheit zu verlangen.

§ 2. Die Besitzer nicht-hessischer Schaafherden, die zur Weide in das Großherzogtum Hessen eingeführt werden, haben diese Herden bei Betreten des Gebiets derjenigen Provinz, in der sie die Weide besuchen sollen, dem zuständigen Viehhandelsverband unter Angabe der Art und Anzahl der Tiere anzumelden.

Zur Wiederausfuhr solcher Herden aus Hessen ist die Genehmigung des zuständigen Viehhandelsverbandes erforderlich. Diese Genehmigung wird erteilt:

1. wenn der von diesem Viehhandelsverband bestellte Sachverständige festgestellt hat, daß es sich nach Art und Stückzahl um dieselben Tiere handelt, die in das hessische Gebiet eingeführt worden sind.
2. wenn für die Erteilung der Genehmigung eine Gebühr von 50 Pf. für jedes Stück der auszuführenden Herde entrichtet wird, die nicht rückvergütet wird. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Darmstadt, den 5. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg.

**Betr.:** Die Ausstellung von Bezugscheinen.  
**An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.**

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß von einzelnen Bürgermeisterien Blanko-Bezugscheine angefertigt und der Bevölkerung ausgehändigt worden sind. Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß die Ausstellung von Bezugscheinen nur für bestimmte Gegenstände zulässig ist, und daß von Ihnen nach vorheriger gewissenhafter Prüfung des Bedarfs die Notwendigkeit der Ausfertigung nur bescheinigt werden darf, wenn der Bezugschein vom Antragsteller ordnungsmäßig ausgefüllt ist.

Siegen, den 6. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

Dr. Uftner.

### Bekanntmachung.

**Betr.:** Die Ausführung des Urkundenstempelgesetzes; hier: die Erhebung des Jagdpachtstempels.

Durch Bekanntmachung vom 26. August 1912 betr. die Ausführung des Urkundenstempelgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1912 und die Bekanntmachung vom gleichen Tage

(Kreisblatt Nr. 67 vom 30. August 1912) haben wir die Bestimmungen des Urkundenstempelgesetzes veröffentlicht.

Nach Ziffer 2 der Jagdbestimmungen zu der neuen Tarifnummer „43 a Jagdrecht“ ist der Verpächter verpflichtet, der mit der Festsetzung des Stempels beauftragten Behörde bei Meldung der in Artikel 31 dieses Gesetzes angeordneten Strafen binnen 14 Tagen von allen der Stempelpflicht unterliegenden Vereinbarungen Kenntnis zu geben. In der erwähnten Bekanntmachung vom 17. Juli 1912 ist bestimmt, daß die Festsetzung der Jahresstempelabgabe durch dasjenige Kreisamt erfolgt, in dessen Bezirk die Jagd ganz oder zum größeren Teil liegt.

Mit Rücksicht auf die demnächst bei einzelnen Jagden abgemessene Besatzzeit verweisen wir erneut auf diese gesetzlichen Bestimmungen und fordern die Verpächter der betr. Jagden auf, ihrer Verpflichtung zur Anmeldung ungefähr nachzukommen.

Siehe, den 6. Dezember 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

**Betr.: Wie oben.  
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden  
des Kreises.**

Unter Hinweis auf vorstehende Bekanntmachung machen wir darauf aufmerksam, daß Sie verpflichtet sind, von allen Beteiligungen oder Veränderungen in Bezug auf die Gemeindefagd binnen einer 14tägigen Frist bei Meldung der in Artikel 30 des Urkundenstempelgesetzes angeordneten Strafen berichtigliche Anzeige zu erstatten.

Sollten Ihnen Vereinbarungen über die Erlaubnis zum Abschüsse jagdbarer Tiere bekannt werden, so ist uns auch hierüber alsbald Mitteilung zu machen.

Siehe, den 6. Dezember 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

**Betr.: Erhebungen über die im Großherzogtum Hessen wohnenden blinden im schulpflichtigen Alter.**

**An die Schulvorstände des Kreises.**

Es ist binnen 14 Tagen zu berichten, ob und wieviele blinde oder halbblinde Kinder im schulpflichtigen Alter sich in Ihrer Gemeinde befinden. Sofern Kinder der fraglichen Art vorhanden sind, ist deren Namen und Alter sowie der Grad der Blindheit anzugeben. Da der Kreistag beschlossen hat, die für arme Blinde in der Blindenanstalt erwachsenden Pflegekosten, soweit erforderlich, auf die Kreisasse zu übernehmen, wird erwartet, daß von der Fürsorge der Blindenanstalt möglichst Gebrauch gemacht wird.

In Ihrer Berichterstattung, die innerhalb der gesetzten Frist pünktlich zu erledigen ist, wollen Sie sich des in unserer Bekanntmachung vom 3. Januar 1911, Kreisblatt Nr. 2, gedruckten Formulars bedienen.

Siehe, den 8. Dezember 1917.  
Großh. Kreisassessorialkommission Gießen.  
Dr. Ufinger.

**Betr.: Schlußprüfung der Aspiranten und Aspirantinnen des Schulamts im Frühjahr 1918.**

**An die Schulvorstände des Kreises.**

Die obige Prüfung beginnt am 22. April 1918. Die Meldungen dazu sind, mit 1.50 Mk. Stempel versehen, bis spätestens 15. Januar 1918 bei uns einzureichen. Diejenigen Prüflinge, denen keine besondere Nachricht zugeht, haben sich am 22. April zur Prüfung einzufinden.

Sie wollen den in Betracht kommenden Schulverwaltern und Schulverwalterinnen von vorstehendem Kenntnis geben.

Siehe, den 8. Dezember 1917.  
Großherzogliche Kreisassessorialkommission Gießen.  
Dr. Ufinger.

**Betr.: Pflegekinder unter sechs Jahren.  
An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Wir sehen der Einreichung der Ueberwachungsbogen oder Ihrem Selbstbericht bis spätestens 1. Januar l. J. entgegen.

Siehe, den 8. Dezember 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B. Langemann.

**Betr.: Die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.**

**An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien und die Gemeindevorstände der Landgemeinden des Kreises.**

Kreisassessor und Kreistag haben in Ausführung der Bundesratsverordnung vom 2. November 1917 beschlossen, mit Wirkung vom 1. November 1917 ab die Mindestsätze (Reichsunterstützung) von 20 Mk. auf 25 Mk. (für die Ehefrauen) und von 10 Mk. auf 15 Mk. (für die Kinder und sonstige unterstützungsbedürftige Familienmitglieder) zu erhöhen.

Die erhöhten Sätze sind mit der Mitte Dezember fälligen

zweites Halbjahresrate im Dezember 1917 zur Auszahlung zu bringen. Die am 1. und 15. November 1917 sowie am 1. Dezember 1917 fälligen Beträge sind nachzuzahlen.

Es sind also Mitte Dezember 1917, falls die bisherige Auszahlung der Unterstützungen nicht in Monatsraten erfolgt ist, folgende Beträge zu zahlen:

In die Ehefrauen 12,50 Mark Halbjahresrate nach dem Satze von 25 Mark und je 2,50 Mark Nachzahlung für den 1. und 15. November, sowie den 1. Dezember 1917 mit zusammen 7,50 Mark, mithin insgesamt 20 Mark; an die übrigen Berechtigten 7,50 Mark Halbjahresrate nach dem Satze von 15 Mark und je 2,50 Mark Nachzahlung für den 1. und 15. November, sowie den 1. Dezember 1917 mit zusammen 7,50 Mark, mithin insgesamt 15 Mark.

An die Familien derjenigen Mannschaften, deren Unterstützungszahlung aus irgendeinem Grunde, z. B. wegen Entlassung, Bezug von Rente usw., inzwischen eingestellt worden ist, sind die erhöhten Sätze bis zum Zeitpunkt der erfolgten Einstellung ebenfalls nachzuzahlen.

Die Kreisassessoren sind in der seitherigen Höhe weiterzuzahlen. Da nach der erwähnten Bundesratsverordnung die Hälfte der gewährten Erhöhung der Unterstützungen dem Lieferungsverband vom Reich alsbald erstattet werden soll, beauftragen wir Sie, in Ihren Berichten über die monatlich ausgezahlten Unterstützungen getrennt anzugeben:

1. Mindest-Unterstützungen (Reichsunterstützungen) nach den seitherigen Sätzen;
2. Zuschussunterstützungen (Preisunterstützungen);
3. Erhöhung nach der Verordnung vom 2. November 1917, gemäß gegenwärtiger Verfügung.

Siehe, den 10. Dezember 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B. Langemann.

**Bekanntmachung.**

**Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.**

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 1. Dezember 1917 als verheerlich zu gelten haben: Pommern, Ostpreußen, Posen, Trieb, Sigmaringen, Oberbayern, Schwaben, Neckarkreis, Schwarzwaldbreis, Jagstkreis, Donaukreis, Mecklenburg-Schwerin, Gottha, Unterelsaß, Lothringen.

Siehe, den 11. Dezember 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B. Langemann.

**Betr.: Benzol für die Landwirtschaft.**

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Wir beauftragen Sie, Interessenten darauf hinzuweisen, daß in Zukunft ein Mischbenzol (Benzol mit 50 % Spiritus verschüttelt) zur Ablieferung gelangt. Bei der Verwendung dieses Mischbenzols sind folgende Veränderungen zu beobachten:

1. Entsprechende Düsenänderung.
2. Vortwärmung der Ansaugluft (falls solche nicht bereits vorhanden).
3. 15 % verminderte Kraftleistung.

Gingegen bietet obige Mischung den Vorteil der Frostbeständigkeit.

Siehe, den 8. Dezember 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B. Hemmerde.

**Bekanntmachung.**

In der Zeit vom 15. bis 30. Nov. wurden in hiesiger Stadt gefunden: 1 Brille, 2 Handtaschen mit Inhalt, 1 Rosenkranz, 2 Portemonnaies mit Inhalt, 1 Füllfederhalter, Papiergeld, 1 einzelner Handschuh und 1 Zwicker.

Verloren: 1 schwarze Damenhandtasche mit ungefähr 80 Mk. Inhalt, Damenhandschuhe und Kinderhandschuhe sowie Taschentuch und Friseurkamm; 1 Portemonnaie mit ca. 40 Mark Inhalt, 1 Stück blau- und grünfarbige Seide, 1 Portemonnaie mit 70 Mark, Schlüssel und Trauring, 1 Portemonnaie mit 17 Mark, 1 Damenportemonnaie mit 8 Mk., 1 Portemonnaie mit 1 Mk., 1 dunkelblauer Ruff, 1 kalbledernes Dammenportemonnaie mit 5-7 Mk., 1 Portemonnaie, Inhalt: 6 Mk. und Fleischkartenausweis, ein Damenhandbeutel mit Inhalt, 1 silb. Damenuhr mit Gliederarmband, 1 Paar schwarze Knabenstrümpfe und 1 lebrner Geldbeutel mit Inhalt.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände belieben ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11-12 Uhr vormittags und 4-5 Uhr nachmittags bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Siehe, den 1. Dezember 1917.  
Großherzogliches Polizeiamt Gießen.  
J. A. Pfeffer.